

Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
06.2020	05.08.2020	1-5	1020

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Steuern- und Rechnungslegung an der Hochschule Augsburg vom 26. Mai 2020**

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Steuern und Rechnungslegung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 26. Mai 2020**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff. BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Steuern und Rechnungslegung an den Hochschulen Augsburg, Ingolstadt und Kempten vom 23. März 2011, in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „für angewandte Wissenschaften“ eingefügt und die Worte „und Ingolstadt“ gestrichen.
2. In § 1 werden nach dem Wort „Ergänzung“ folgende Worte „des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 13. April 2018“ eingefügt. Die Worte „1. August 2007 werden ersetzt durch die Worte „12. Februar 2019“.
3. In § 2 werden in der Überschrift die Worte „beteiligte Hochschulen, Erlass von Satzungen“ und die Abs. 2 und 3 gestrichen.
4. In § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester. Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2)¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Steuern- und Rechnungslegung bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird. ²Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission, vgl. § 7.

(3) ¹Das Studium wird nach dem European Community Course Credit Transfer System (ETCS) mit 90 Credits bewertet. ²Ein Credit-Point nach ETCS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

(4)¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Steuern- und Rechnungslegung bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird. ²Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.
5. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Steuern und Rechnungslegung sind:

1. ein an einer in- oder ausländischen Hochschule mit Erfolg (Prüfungsgesamtnote 2,5 und besser) abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points. Ein Studiengang ist fachlich einschlägig, wenn er den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz entspricht. Die Einschlägigkeit und die Gleichwertigkeit der Abschlüsse stellt die Prüfungskommission fest.
2. weitere Qualifikationsvoraussetzung ist das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung. Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus § 5 sowie der Anlage 2 bzw. aus der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ist gem. § 6 die Prüfungskommission zuständig, sie regelt auch die Einzelheiten des Verfahrens nach Anlage

(3) ¹Für Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210, aber mindestens 180 Credit Points hat die Prüfungskommission festzulegen, dass im Zuge des Studiums binnen eines Jahres zusätzliche fachliche Nachweise im Umfang von 30 Credit Points zu erbringen sind (Nachqualifikation) aus dem grundständigen Studienangebot der Fakultät für Wirtschaft. ²Die Nachqualifikation kann auch durch entsprechende Praxisleistungen inklusive praxisbegleitender Lehrveranstaltungen erbracht werden, die, wenn sie nach Anforderung und Dauer einem praktischen Studiensemester eines wirtschaftswissenschaftlich geprägten Bachelorstudiengangs entsprechen. ³Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden Credit Points binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden ⁴Die übrigen Qualifikationserfordernisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt. ⁵Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Credit Points nachgewiesen sind.

(4) Sind mehr Bewerbungen für den Studiengang eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der erreichten Gesamtpunktzahl der studiengangspezifischen Eignung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vergeben. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los.“

6. Es wird folgender § 5 eingefügt:

„Studiengangspezifische Eignung, Auswahl der Bewerber

„(1) ¹Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen tabellarischen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben einreicht. ²Der bisherige akademische und berufliche Werdegang ist durch die Bewerber schriftlich lückenlos darzulegen und durch Vorlage von geeigneten Nachweisen (im Original oder amtlich beglaubigt) glaubhaft zu machen. ³In dem Motivationsschreiben haben die Bewerber ihre Ziele, die sie durch das Masterstudium erreichen wollen, nachvollziehbar schriftlich darlegen. ³Der Umfang der Begründung soll sich dabei auf eine DIN A4 Seite beschränken. ⁴Über die Wertigkeit des Motivationsschreibens entscheidet die Zulassungskommission entsprechend Anlage 2. ⁵Eine negative

Bewertung führt zu einer Nichtzulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung.

(2) ¹Die Modalitäten (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung und Bewertung) ergeben sich aus der Anlage 2. ²Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 70 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. ³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält. ⁴Nach Abschluss des Eignungsverfahrens werden Bewerber/innen aus den erfolgreichen Teilnehmern/Teilnehmerinnen des Eignungsverfahrens ausgewählt, die die höchsten Punkte im Eignungsverfahren nach Maßgabe der Anlage 2 erzielt haben.

(3) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin der folgenden Zulassungskampagne erneut am Eignungsverfahren teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(4) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gilt so lange, als der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.“

7. § 6 vormals § 5 erhält folgende Fassung:

**„Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, studienbegleitende
Leistungsnachweise und Prüfungen**

(1) ¹Die Zuordnung der Module mit ihren Lehrveranstaltungen zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen und Lehrveranstaltungen assoziierten Semesterwochenstunden bzw. Credit Points sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter den angebotenen Wahlmodulen erfolgt in einem Studienplan, vgl. § 8 APO. ²Die Beschreibung der fachlichen Inhalte und der Studienziele der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch. ³Im Hinblick auf die möglichen Prüfungsformen gilt § 14 APO.

(2) ¹Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, können angerechnet werden, vgl. § 19 APO. ²Im Voraus festgelegte Anrechnungsmodalitäten sind verbindlich. ³Vor Aufnahme eines Auslandsstudiums ist das Einverständnis der zuständigen Prüfungskommission einzuholen. Bei der Anrechnung von Kompetenzen durch die Prüfungskommission ist der Grundsatz der Beweislastumkehr nach Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG zu beachten.

(3) Darüber hinaus gilt § 4 APO.“

8. Vormals § 6 wird gestrichen.

9. Die §§ 7 bis 12 werden zu den §§ 6 bis 11.

10. § 7 (neu) erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren ²Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft der Hochschule Augsburg gewählt.

(2) Der Prüfungskommission obliegen auch die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung, gem. § 4 und 5.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

11. In § 8 Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
12. In § 10 Abs. 1 (neu) werden nach dem Wort „Module“ die Worte „und die Fächer“ gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.
13. § 11 (neu) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad »Master of Arts«, Kurzform: »M.A.«.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt, gem. Anlage APO.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Credit Points aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

(5) Überzählige Module, sowie die Module der Nachqualifikation werden in einer zusätzlichen Bescheinigung gesondert ausgewiesen.“
13. Im Abkürzungsverzeichnis wird die Lehrform „OL – Online-Lehre“ ergänzt.
14. In der Anlage 1 wird bei den Modulen „WP 1 und WP 2“ die Lehrform „OL“ ergänzt. In der Fußnote 2) wird nach dem Wort „werden“ die Worte „Falls Anwesenheitspflicht besteht, wird bei unverschuldeten fehlen ein Ersatztermin bzw. eine Ersatzleistung angeboten.“ ergänzt. Nach dem Wort „Studienplan“ wird das Wort „Modulhandbuch“ ergänzt.
15. In der Anlage 2 werden in der Tabelle Spalte 2 die Zahlen „2,6 – 3,0“ und in Spalte 3 die Punkte 10 gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester zum Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. November 2019 und deren Original-Fassung tritt außer Kraft sofern sie keine Anwendung mehr finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats und des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. Mai 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 03. Juni 2020.

Augsburg den 03. Juni 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 03. Juni an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03. Juni 2020 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03. Juni 2020.